

# Vereinsrecht: Fallstricke bei der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

Von Simone Scheffer, Dülmen\*

Regelmäßig lehnen Vereinsregister Eintragungen infolge von Satzungsänderungen oder Vorstandswahlen ab, weil bei der Einberufung oder Durchführung der Mitgliederversammlung Fehler unterlaufen sind. Dieser Beitrag stellt anhand aktueller Rechtsprechung die wichtigsten Fallstricke vor, die bei der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen vorkommen können. Dabei wird auch auf die Zulässigkeit von entsprechenden Satzungsregelungen eingegangen.

## 1. Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind, § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB. Für welche Angelegenheiten die Mitgliederversammlung zuständig ist, ergibt sich aus der Satzung und aus dem Gesetz.

Einzelne der Mitgliederversammlung per Gesetz obliegende Aufgaben können durch Regelung in der Satzung auf andere Vereinsorgane übertragen werden, wenn die Vorschrift, die die Aufgabenwahrnehmung durch die Mitgliederversammlung vorsieht, gemäß § 40 BGB dispositiv ist.

## 2. Gründe für die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gemäß §§ 36, 37 BGB einzuberufen, wenn die Satzung es vorschreibt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies eine durch Satzung bestimmte Minderheit verlangt. Enthält die Satzung keine Bestimmung zur Minderheit, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung verlangen, § 37 Abs. 1 BGB. § 37 BGB ist zwingend, dispositiv ist lediglich das in § 37 Abs. 1 BGB festgelegte Quorum. Die Satzung darf eine geringere oder höhere Quote als 10 % vorsehen. Allerdings darf die Satzung die erforderliche Mitgliederzahl zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht auf die Hälfte oder mehr festsetzen, da es sich um ein Minderheitenrecht handelt<sup>1</sup>.

Der Antrag der Minderheit ist schriftlich zu stellen unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Vorstand hat kein Recht, die Notwendigkeit der Mitgliederversammlung sachlich zu prüfen.

## 3. Zuständigkeit für die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im Vereinsrecht ist nicht geregelt, wer die Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand i. S. des § 26 BGB für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig<sup>2</sup>. Besteht

der Vorstand aus mehreren Personen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB), ist ein Vorstandsbeschluss zur wirksamen Einberufung nicht erforderlich. Es genügt, wenn entweder die nach der Satzung vertretungsberechtigte Zahl von Vorstandsmitgliedern einlädt oder bei Fehlen einer solchen Regelung die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelt<sup>3</sup>.

## 4. Form der Einberufung

Das BGB schreibt nicht vor, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB muss die Form der Einberufung in der Satzung festgelegt werden. Dort kann grundsätzlich frei bestimmt werden, in welcher Form zur Mitgliederversammlung einzuladen ist. Die Form muss so gewählt werden, dass jedes Mitglied von der Anberaumung der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangt oder ohne besondere Bemühungen Kenntnis erlangen kann, damit es von seinem Recht auf Teilnahme Gebrauch machen kann. Dieser Form genügen zunächst alle Einladungsformen, die zu einer unmittelbaren Benachrichtigung der Mitglieder führen, ohne dass diese daran mitwirken. Dies ist z. B. bei schriftlicher Einladung gegeben.

Bei der Formulierung und Auslegung, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sind die allgemeinen Formvorschriften des BGB zu beachten.

### 4.1 Schriftform

Schriftform setzt nach § 126 BGB eine eigenhändige Namensunterschrift oder bei Unterzeichnung mit einem Handzeichen (z. B. Initialen) die notarielle Beglaubigung voraus. § 126 BGB gilt jedoch nur, wenn durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben ist, was für die Einberufung der Mitgliederversammlung eines Vereins nicht der Fall ist. Ist die Schriftform nicht gesetzlich, sondern nur in der Satzung vorgeschrieben, können die an die Wahrung der Form zu stellenden Anforderungen frei bestimmt werden<sup>4</sup>. Unterbleibt eine solche nähere Bestimmung und ist sie auch nicht durch Auslegung zu ermitteln, genügt gemäß § 127 Abs. 2 BGB zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung<sup>5</sup>.

Bei der telekommunikativen Übermittlung einer Erklärung muss sich eindeutig ergeben, wer die Erklärung abgegeben hat. Der Text muss so zugehen, dass er dauerhaft aufbewahrt werden kann oder der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann. Erfasst ist neben der Versendung per Fax und Telegramm auch die Versendung per E-Mail<sup>6</sup>.

Die Mitglieder eines Vereins können also per E-Mail als modernes Kommunikationsmittel zur Mitgliederversamm-

\* Simone Scheffer, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, ist für die BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Münster tätig.

1 OLG Celle v. 20. 12. 2010, 20 W 17/10, Rpfleger 2011, 278.

2 BayObLG v. 17. 1. 1985, BReg 2 Z 74/84, BayObLGZ 1985, 24.

3 Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, S. 88 Rn. 157.

4 Ellenberger, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 127 Rn. 1.

5 Vgl. BGH v. 22. 4. 1996, II ZR 65/95, DStR 1996, 1334 zur Austrittserklärung per Fax.

6 Ellenberger, (Fn. 4), § 127 Rn. 2.

## AUFSATZ

lung eingeladen werden, wenn die Mitgliederversammlung laut Satzung schriftlich einzuberufen ist. Eine Einladung per E-Mail ist nicht möglich, wenn die Satzung weitere Anforderungen an die Schriftform der Einberufung stellt, z. B. Versendung per Einschreiben.

Zum Teil wird vertreten, dass durch die Vorschrift des § 127 Abs. 2 BGB nur die telekommunikative Übermittlung der eigenhändig unterschriebenen Erklärung möglich ist, so dass eine Versendung per E-Mail nur ausreicht, wenn die unterschriebene Erklärung eingescannt wird, nicht aber, wenn die Erklärung den E-Mailtext darstellt<sup>7</sup>. Das BAG hat dagegen entschieden, dass eine Erklärung als E-Mailtext den Anforderungen des § 127 Abs. 2 BGB genügt<sup>8</sup>.

■ **Hinweis:** Ist Schriftform in der Satzung festgelegt worden, ist eine Einberufung der Mitgliederversammlung durch eine vereinseigene Mitgliederzeitschrift unzulässig<sup>9</sup>.

#### 4.2 Textform

Eine Satzungsregelung, wonach die Mitgliederversammlung „in Textform“ einzuberufen ist, wird wegen der Legaldefinition in § 126b BGB als hinreichend bestimmt und damit als zulässig angesehen<sup>10</sup>. § 126b BGB regelt mit der Textform einen neuen Formtyp der lesbaren, aber unterschiftslosen Erklärung<sup>11</sup>. Den Anforderungen genügen Verkörperungen der Erklärung auf Papier, Diskette, CD-Rom oder in E-Mails<sup>12</sup>. Voraussetzung ist jedoch, dass die Erklärung gemäß § 130 BGB zugeht<sup>13</sup>. Der Zugang der Erklärung setzt voraus, dass der Empfänger durch Mitteilung z. B. seiner E-Mail-Adresse oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, dass er mit der telekommunikativen Übermittlung von rechtserheblichen Erklärungen einverstanden ist<sup>14</sup>.

#### 4.3 Andere Formen

Zulässig sind auch solche Formen der Einberufung, mit denen den Mitgliedern nur die Möglichkeit geboten wird, sich selbst Kenntnis von der Mitgliederversammlung zu verschaffen, z. B. bei der Einberufung der Mitgliederversammlung durch Aushang, durch die Lokalpresse oder durch die vereinseigene Mitgliederzeitschrift. Allerdings bedarf es für solche Einberufungsformen einer eindeutigen Regelung in der Satzung. Bei Veröffentlichung durch die Lokalpresse muss der Name der Zeitung in der Satzung festgelegt werden. Ungenaue Satzungsregelungen sind unzulässig. Eine Regelung, wonach die Einladung zur Mitgliederversammlung „durch Aushang“ oder „durch Pressemitteilung“ erfolgt, ist zu unbestimmt und damit unzulässig<sup>15</sup>. Eine Satzungsbestimmung, wonach eine Mitgliederversammlung durch „Aushang im Aushangkasten am Vereinsgebäude“ anzukündigen ist, ist hingegen hinreichend bestimmt<sup>16</sup>.

■ **Hinweis:** Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist weiterhin, dass die Mitglieder sich ohne größeren Aufwand Kenntnis verschaffen können. So ist die Ankündigung von Mitgliederversammlungen durch Aushang im Aushangkasten am Vereinsgebäude nur zulässig, wenn die Mitglieder ganz überwiegend in der örtlichen Gemeinde wohnen und ohne großen Aufwand den Ort des Aushangs aufsuchen können<sup>17</sup>.

#### 4.4 Bekanntgabe von Ort und Zeit

Zur Einberufung gehört auch die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Versammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung. Der Ort und die Zeit müssen so gewählt werden, dass die Mitglieder ohne großen persönlichen Aufwand daran teilnehmen können.

#### 4.5 Einberufungsfrist

Das Gesetz schreibt keine Frist vor, die zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegen muss. Ist die Einberufungsfrist in der Satzung festgelegt und angemessen, so ist diese einzuhalten. Ist sie zu kurz bestimmt oder enthält die Satzung keine Regelung, so ist die Frist so zu wählen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Bei Vereinen mit vielen Mitgliedern sehen die Satzungen regelmäßig Ladungsfristen von vier bis acht Wochen vor.

### 5. Tagesordnung

Die Tagesordnung, d. h. die Mitteilung der Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung, soll die Mitglieder darüber informieren, was Thema der bevorstehenden Mitgliederversammlung sein wird. Anhand der Tagesordnung sollen die Mitglieder entscheiden können, ob sie teilnehmen, und sich auf die Versammlung vorbereiten können.

■ **Hinweis:** Die Mitteilung der Tagesordnung ist Voraussetzung für die Gültigkeit eines Beschlusses, § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB. Da § 32 BGB gemäß § 40 BGB dispositiv ist, kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen, also insbesondere eine feststehende Tagesordnung vorsehen oder anordnen, dass diese in der Einladung nicht bezeichnet werden muss<sup>18</sup>.

#### 5.1 Hinreichend bestimmte Tagesordnung

Enthält die Satzung keine abweichende Regelung und ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig<sup>19</sup>.

Wie konkret der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung bezeichnet werden muss, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls<sup>20</sup>. Regelmäßig reicht eine kurze

7 AG Berlin-Wedding v. 26. 2. 2009, 21 a C 221/08, MMR 2009, 436.

8 BAG v. 16. 12. 2009, 5 AZR 888/08, NZA 2010, 401.

9 AG Elmshorn v. 21. 8. 2000, 52 C 79/00, NJW-RR 2001, 25.

10 OLG Frankfurt v. 17. 11. 2009, 20 W 326/09, BeckRS 2010, 19149.

11 *Ellenberger*, (Fn. 4), § 126b Rn. 1.

12 *Ellenberger*, (Fn. 4), § 126b Rn. 3.

13 *Ellenberger*, (Fn. 4), § 126b Rn. 3.

14 *Ellenberger*, (Fn. 4), § 126b Rn. 3.

15 OLG Hamm v. 23. 11. 2010, 15 W 419/10, NJW-RR 2011, 395.

16 OLG Celle v. 9. 7. 2010, 20 W 9/10, Rpfleger 2010, 670.

17 OLG Hamm v. 23. 11. 2010, 15 W 419/10, NJW-RR 2011, 395.

18 *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, S. 250 Rn. 452.

19 BGH v. 2. 7. 2007, II ZR 111/05, DStR 2007, 1970.

20 OLG Schleswig-Holstein v. 24. 10. 2001, 2 W 144/01, NJW-RR 2002, 760.

## AUFSATZ

sachliche Bezeichnung des Tagesordnungspunktes aus. Soll in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, der über das tägliche Vereinsleben hinausgeht, sollte besonderes Augenmerk auf die Ausarbeitung der Tagesordnung gelegt werden. Jedem Mitglied muss sich bereits aus der Ladung zur Mitgliederversammlung die Wichtigkeit des zu treffenden Beschlusses ergeben.

**Beispiel:**

So reicht die Formulierung in der Tagesordnung „Verkauf Clubhaus“ nur für einen Grundsatzbeschluss über einen künftigen Verkauf des Vereinsgebäudes aus, nicht aber, wenn die Mitglieder bereits einer konkreten Veräußerung bzw. dem Abschluss eines konkreten, im Einzelnen mit dem Erwerber ausgehandelten Vertrages, zustimmen sollen<sup>21</sup>. Bei der Beschlussfassung über einen konkreten Vertrag sind die wichtigsten Punkte (insbesondere der Käufer und der Kaufpreis) in der Tagesordnung anzugeben.

**5.2 Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt**

Soll die Satzung geändert werden, genügt es grundsätzlich nicht, in der Tagesordnung lediglich die Bezeichnung „Satzungsänderung“ aufzunehmen. Zumindest muss mitgeteilt werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen<sup>22</sup>. Soll die gesamte Satzung neu gefasst werden, ist streitig, ob die Mitteilung „Neufassung der Satzung“ ausreichend ist<sup>23</sup>, oder die einzelnen Änderungen dargelegt werden müssen<sup>24</sup>.

■ **Hinweis:** Sinnvoll ist die Beifügung des Satzungsentwurfs, um spätere Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Beschlusses über die Satzungsänderung zu vermeiden. Dann ist auch die Bezeichnung „Satzung“ als Tagesordnungspunkt ausreichend<sup>25</sup>.

**5.3 Ausschluss von Vereinsmitgliedern als Tagesordnungspunkt**

Besondere Sorgfalt ist auch auf die Formulierung von Tagesordnungspunkten zu verwenden, die den Ausschluss eines Mitglieds oder die Verhängung einer Vereinsstrafe zum Gegenstand haben. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung ausdrücklich bezeichnet sein<sup>26</sup>.

Ein Beschluss über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist nichtig, wenn der Ausschluss dieser Mitglieder nicht ordnungsgemäß in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden war<sup>27</sup>. Die Ankündigung „Ausschluss von Mitgliedern“ in der Tagesordnung, ohne diese namentlich zu benennen, ist nicht ausreichend. Die namentliche Nennung derjenigen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden sollen, ist zwingend erforderlich. Auch der Kern der erhobenen Vorwürfe ist mitzuteilen<sup>28</sup>.

■ **Hinweis:** Die Ankündigung eines Tagesordnungspunktes mit der Bezeichnung „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ermöglicht nur Beratungen, nicht aber Beschlussfassungen.

**5.4 Dringlichkeitsanträge**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB muss die Tagesordnung den Mitgliedern mit der Einberufung mitgeteilt werden. Damit ist eine Sperre für die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung eingetreten<sup>29</sup>. Diese dient dem Schutz der Mitglieder, denen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich auf die Tagesordnungspunkte ausreichend vorzubereiten. Die Satzung kann vorsehen, dass sog. Dringlichkeitsanträge auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen. Bei Satzungsänderungen ist aber eine rechtzeitige Unterrichtung notwendig; ist dies nicht möglich, so muss über diesen Punkt in einer neuen Mitgliederversammlung beraten werden<sup>30</sup>. Sieht die Satzung die Möglichkeit vor, Dringlichkeitsanträge zu stellen, ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag der Mitglieder auf nachträgliche Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung anzunehmen. Ein Prüfungsrecht steht ihm nicht zu<sup>31</sup>.

**6. Teilnehmer und Leitung der Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung einzuladen sind alle Mitglieder, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder nicht. Daher sind auch sog. passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder einzuladen. Das Recht auf Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung gehört zu den existenziellen Rechten eines Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter zu leiten. Der Versammlungsleiter hat für eine sachgemäße Erledigung der in der Mitgliederversammlung anstehenden Geschäfte zu sorgen. Trifft die Satzung keine Regelung, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB als geschäftsführendes Organ des Vereins für die Leitung der Versammlung zuständig. Der Versammlungsleiter hat die Befugnisse und Rechte, um den ordnungsgemäßen Verlauf der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Zu den Aufgaben und Rechten des Versammlungsleiters gehören im Einzelnen:

- Förmliche Eröffnung der Versammlung,
- Feststellung der anwesenden Stimmen, Prüfung der Teilnahmeberechtigung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Bekanntgabe der Tagesordnung,
- Aufruf und Erläuterung von Tagesordnungspunkten,
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen,
- Ordnungsmaßnahmen wie Ordnungsruf, Wortentziehung, Saalverweis,
- Leitung der Beratung und Abstimmung,
- Feststellung und Verkündung von Abstimmungsergebnissen,
- bei Wahlen Frage an den Gewählten, ob er das Amt annimmt,
- Unterbrechung der Versammlung,

21 BGH v. 2. 7. 2007, II ZR 111/05, DStR 2007, 1970.

22 Stöber, (Fn. 18), S. 251 Rn. 454; Sauter/Schweyer/Waldner, (Fn. 3), S. 102 Rn. 178.

23 Stöber, (Fn. 18), S. 251 Rn. 454.

24 Sauter/Schweyer/Waldner, (Fn. 3), S. 103 Rn. 178.

25 OLG Schleswig-Holstein v. 24. 10. 2001, 2 W 144/01, NJW-RR 2002, 760.

26 OLG Zweibrücken v. 19. 12. 2001, 3 W 272/01, OLGR Zweibrücken 2002, 206, BeckRS 2001, 30228675.

27 LG Düsseldorf v. 28. 9. 2010, 9 O 82/10, BeckRS 2010, 25151.

28 OLG Brandenburg v. 21. 2. 2006, 11 U 24/05.

29 Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, S. 249 Rn. 1394.

30 BGH v. 17. 11. 1986, II ZR 304/85, NJW 1987, 1811.

31 LG Koblenz v. 29. 6. 2009, 6 S 51/09.

## AUFSATZ

- Überwachung der Protokollführung,
- Schließung der Versammlung.

Der Versammlungsleiter kann Hilfspersonen hinzuziehen (z. B. Ordner, Stimmenzähler). Das Gesetz schreibt nicht vor, dass der Versammlungsleiter bei Abstimmung in eigener Angelegenheit und bei Bewerbung um ein Wahlamt die Leitung zumindest vorübergehend abgibt. Es muss aber gewährleistet sein, dass Beratungen und Abstimmungen unparteiisch durchgeführt werden und bei Wahlen die Chancengleichheit der Bewerber gewahrt wird<sup>32</sup>.

## 7. Beschlussfassung

Von der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu unterscheiden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Gesetz schreibt für die Änderung der Satzung sowie für die Auflösung des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von 75 % vor, für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, vgl. §§ 33 und 41 BGB. Allerdings kann die Satzung für diese und andere Entscheidungen andere Mehrheiten vorschreiben. Eine Ausnahme gilt für Umwandlungen. Das Gesetz schreibt eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen vor, die Satzung des Vereins kann nur Verschärfungen, nicht aber Erleichterungen vorsehen, vgl. § 103 Satz 2 UmwG.

### 7.1 Beschlussfähigkeit

Das Gesetz schreibt für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht vor. In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung könnte daher das einzig erschienene Mitglied rechtsgültige Beschlüsse fassen. Die Satzung kann jedoch die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern oder von anderen Anforderungen abhängig machen, da § 32 BGB gemäß § 40 BGB dispositiv ist.

Häufig wird zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist (weil z. B. die satzungsmäßig vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird) zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen, die dann unter erleichterten Bedingungen beschlussfähig sein soll (z. B. unabhängig von der satzungsmäßig vorgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl). Beschlüsse, die in dieser zweiten Mitgliederversammlung unter erleichterten Bedingungen geschlossen werden, sind nichtig, wenn eine solche Eventualeinberufung in der Satzung nicht vorgesehen ist<sup>33</sup>. Sie werden von der Rechtsprechung dann als wirksam behandelt, wenn in der zweiten Versammlung die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit, die in der ersten Versammlung hätten vorliegen müssen, gegeben waren, z. B. die erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern anwesend war.

### 7.2 Abstimmung

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Gesetzliche Vorgaben bestehen nicht. Sieht die Satzung keine bestimmte Abstimmungsart vor, entscheidet der Versammlungsleiter. Es kann z. B. mündlich (z. B. durch Zuruf), schriftlich oder durch die Abgabe von Zeichen (Hand erheben) abgestimmt werden.

### 7.3 Vollversammlung

Treffen alle zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung berechtigten Vereinsmitglieder tatsächlich zusammen, können sie als Vollversammlung ungeachtet sämtlicher Bestimmungen über Form, Frist und Ort der Einberufung wirksam als Mitgliederversammlung handeln, wenn alle Teilnehmer mit der Beschlussfassung als Mitgliederversammlung einverstanden sind.

■ **Hinweis:** Ohne Versammlung ist gemäß § 32 Abs. 2 BGB eine Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder möglich. Umwandlungsbeschlüsse müssen allerdings zwingend in Mitgliederversammlungen gefasst werden.

## 8. Wahlen

Bei der Besetzung von Ämtern hat grundsätzlich eine Einzelwahl zu erfolgen. Blockwahlen sind nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich zugelassen sind<sup>34</sup>. Eine von der Satzung nicht vorgesehene Beschlussfassung über die Wahl des Vorstands in Form der Blockwahl leidet an einem Einladungsmangel, wenn die Absicht, die Vorstandswahl als Blockwahl durchzuführen, nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird. Dieser Einladungsmangel führt regelmäßig zur Nichtigkeit des Beschlusses<sup>35</sup>.

### 8.1 Blockwahl

Um eine Blockwahl handelt es sich, wenn sich auf einer Mitgliederversammlung z. B. vier Kandidaten für vier Ämter zur Wahl stellen und nicht über jedes Amt abgestimmt wird, sondern insgesamt über die Besetzung aller vier Ämter in einem Wahlgang Beschluss gefasst wird. Bei Abstimmungen über mehrere Kandidaten bzw. mehrere Ämter in einer Liste können sich die Mitglieder nur noch für oder gegen die Liste als Ganzes entscheiden. Die Blockwahl schränkt das Wahlrecht der Vereinsmitglieder ein. Sie können weder gegen noch für einzelne Bewerber stimmen oder sich der Stimme für einzelne Kandidaten enthalten. Im Rahmen einer Blockwahl gefasste Beschlüsse sind ohne satzungsmäßige Grundlage grundsätzlich nichtig<sup>36</sup>.

### 8.2 Satzungsdurchbrechender Mehrheitsbeschluss

Ob ein satzungsdurchbrechender Mehrheitsbeschluss ausreicht, wenn die Satzung nicht ausdrücklich die Block-

32 Stöber, (Fn. 18), S. 261 R.n. 470a.

33 OLG Köln v. 24. 11. 2008, 2 Wx 43/08, Rpfleger 2009, 237.

34 BGH v. 17. 12. 1973, II ZR 47/71, NJW 1974, 183; BayObLG v. 13. 12. 2000, 3 Z BR 340/00, NJW-RR 2001, 537; OLG Bremen v. 1. 6. 2011, 2 W 27/11, BeckRS 2011, 22334.

35 OLG Bremen v. 1. 6. 2011, 2 W 27/11, BeckRS 2011, 22334.

36 BGH v. 17. 12. 1973, II ZR 47/71, NJW 1974, 183; BayObLG v. 13. 12. 2000, 3 Z BR 340/00, NJW-RR 2001, 537; OLG Bremen v. 1. 6. 2011, 2 W 27/11, BeckRS 2011, 22334.

## RECHTSPRECHUNG

wahl zulässt, wurde von der Rechtsprechung offen gelassen<sup>37</sup>. Bei einem satzungsdurchbrechenden Mehrheitsbeschluss weicht die Mitgliederversammlung hinsichtlich eines konkreten Einzelfalls bewusst von der Satzung ab. Ein satzungsdurchbrechender Beschluss durch die Mitgliederversammlung setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass das Recht zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nicht durch Satzung auf ein anderes Organ (z. B. Delegiertenversammlung) übertragen wurde<sup>38</sup>.

■ **Hinweis:** Für die registerrechtliche Anmeldung einer Änderung des Vorstands nach § 67 BGB bedarf es eines urkundlichen Nachweises über die Annahme der Wahl. Die Durchführung von Vorstandswahlen muss daher sorgfältig protokolliert werden, um als urkundlicher Nachweis vom Registergericht anerkannt zu werden. So wurde die Vornahme von Eintragungen hinsichtlich der Änderung der Besetzung des Vereinsvorstands abgelehnt, da u. a. die Annahme der Wahl durch den Gewählten nicht protokolliert worden war<sup>39</sup>. In das Protokoll gehören neben der Feststellung der Annahme der Wahl durch den Gewählten Ausführungen über die Durchführung der Wahl und das Abstimmungsergebnis.

## 9. Nichtigkeit von Beschlüssen

Bei der Beschlussfassung sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine gesetzlichen Vorschriften oder satzungrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Der Verstoß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen führt regelmäßig zur Nichtigkeit des Beschlusses<sup>40</sup>.

Bei Verstößen gegen nicht zwingendes Recht ist der Beschluss gültig, wenn nachgewiesen wird, dass der Beschluss nicht auf dem Mangel beruhen kann, z. B. bei Nichteinladung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, wenn deren Stimmen keinen Einfluss auf das Ergebnis gehabt hätten<sup>41</sup> oder wenn auch die nichteingeladenen Mitglieder erschienen sind und zumindest stillschweigend auf die Einhaltung der Formalitäten verzichtet und vorbehaltlos Beschluss gefasst haben<sup>42</sup>.

37 BayObLG v. 13. 12. 2000, 3 Z BR 340/00, NJW-RR 2001, 537.

38 BayObLG v. 13. 12. 2000, 3 Z BR 340/00, NJW-RR 2001, 537.

39 KG Berlin v. 7. 9. 2010, 1 W 198/10, BeckRS 2010, 23383.

40 Reichert, (Fn. 29), S. 342 Rn. 1979.

41 BGH v. 9. 11. 1972, II ZR 63/71, BGHZ 59, 369, NJW 1973, 235.

■ **Hinweis:** Verstöße gegen minder wichtige Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen aller Vereinsmitglieder oder weiterer Kreise der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Willensbildung über grundsätzliche Fragen des Vereinslebens, sondern lediglich dem Schutz einzelner Vereinsmitglieder dienen, führen nur dann zur Nichtigkeit, wenn das in seinen Rechten verletzte Vereinsmitglied den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist rügt, z. B. bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist<sup>43</sup>.

## 10. Zusammenfassung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich das oberste Organ des Vereins. Die Willensbildung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung gehören zu den wesentlichen Regelungen der Satzung eines Vereins, da die gesetzlichen Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung weitgehend dispositiv sind.

Bei der Formulierung und Auslegung, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, sind die allgemeinen Formvorschriften des BGB zu beachten. Sieht die Satzung als Form der Einberufung die Schriftform vor, kann auch per E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Auf die Formulierung der Tagesordnung ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da Beschlüsse regelmäßig nichtig sind, wenn die zugrunde liegenden Beschlussgegenstände in der Tagesordnung nicht hinreichend konkret beschrieben wurden. Die Tagesordnung muss so rechtzeitig zugehen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich vorab auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Die Durchführung der Mitgliederversammlung muss äußerst sorgfältig protokolliert werden.

Dringlichkeitsanträge, Blockwahlen und Eventualeinberufungen sind nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins vorgesehen sind.

42 OLG Zweibrücken v. 8. 5. 2006, 3 W 197/05, Rpfleger 2006, 658.

43 LG Gießen v. 23. 6. 1998, 7 T 278/98, Rpfleger 1998, 523 zur Nichteinhaltung der Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung.

## RECHTSPRECHUNG

## GbR: Anforderungen an die Kündigungserklärung einer Sozietät; Wirksamkeit der Kündigung außerhalb des Geltungsbereichs des KSchG

BGB § 174

Die Kündigungserklärung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nicht von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist und der keine Vollmachtsurkunde des unterzeichnenden (vertretungsberechtigten) Gesellschafters beigefügt ist, kann vom Empfänger nach § 174 BGB zurückgewiesen werden.

LAG Hessen, Urt. v. 23. 5. 2011, 16 Sa 35/11, rkr.

## Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit zweier Kündigungen und die Weiterbeschäftigung.

Die Beklagten (Bekl.) betreiben in der Rechtsform einer GbR eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltssozietät. Sie unterfällt nicht dem betrieblichen Geltungsbereich des § 23 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

Die am ... geborene, geschiedene Klägerin (Kl.) ist seit 6. 8. 1986 bei der Bekl. zu einer Bruttomonatsvergütung von zuletzt 2 020,00 als Sekretärin/Büroassistentin beschäftigt. Ihr Aufgabenbereich besteht in dem Schreiben nach Diktat, der Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonanrufen, der persönlichen und tele-